Der Ministerpräsident
Geschäftsbereich Hochschulwesen

Entwurf
eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (HSchG)
(Stand: 27.10.1969)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen
§ 1 Wissenschaftliche Hochschulen
§ 2 Aufgaben der Hochschule
§ 3 Freiheit von Forschung und Lehre

II. Abschnitt: Hochschulangehörige
§ 4 Hochschulangehörige

1. Hochschulpräsident
§ 5 Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

2. Hochschullehrer
§ 6 Hochschullehrer
§ 7 Dienstverhältnis der Hochschullehrer
§ 8 Stellenausschreibung
§ 9 Besetzungsvorschläge
§ 10 Verfahrensgrundsätze

3. Kanzler
§ 11 Ernennung des Kanzlers

4. Mitarbeiter
§ 12 Wissenschaftliche Mitarbeiter
§ 13 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
§ 14 Dienstrechtliche Regelungen

5. Studenten
§ 15 Einschreibung

§ 16 Zulassungsbeschränkungen

6. Sonstige Hochschulangehörige

§ 17 Honorarprofessoren, apl. Professoren, Lehrbeauftragte

III. Abschnitt: Studium und Prüfung

§ 18 Studienfreiheit
§ 19 Studienberatung
§ 20 Studienjahr
§ 21 Hochschulprüfungen
§ 22 Prüfungsordnungen
§ 23 Studienordnungen, Studienpläne
§ 24 Staatliche Prüfungsordnungen

IV. Abschnitt: Hochschulselbstverwaltung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 25 Mitwirkung der Hochschulangehörigen
§ 26 Stimmrecht
§ 27 Öffentlichkeit

2. Organe der Hochschule

§ 28 Organe
§ 29 Hochschulpräsident
§ 30 Rektor
§ 31 Rektorat
§ 32 Senat
§ 33 Konvent

3. Fachbereiche

§ 34 Fachbereiche
§ 35 Einrichtungen der Fachbereiche
§ 36 Organisation der Fachbereiche

4. Zentrale Einrichtungen

§ 37 Organisation zentraler Einrichtungen
§ 38 Hochschulbibliothek

I. Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen

§ 1

Wissenschaftliche Hochschulen

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster, die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe sowie die Sporthochschule Köln.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

(4) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben das Recht, akademische Grade zu verleihen und in besonderen Verfahren die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses festzustellen.

(5) Die wissenschaftlichen Hochschulen treffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bestimmungen im Rahmen der folgenden Vorschriften in Satzungen, die zu veröffentlichen sind.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen durch Forschung, Lehre und Studium der Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Vermittlung wissenschaftlicher Methodik. Sie bereiten dabei auf Berufe vor, fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs und betreiben die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung.

(2) Inhalt und Umfang der Aufgaben einer Hochschule können nicht ohne ihre Mitwirkung geändert werden.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben innerhalb des Gesamthochschulsystems. Sie wirken mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Studiengänge sind aufeinander abzustimmen. Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen der Hochschulen sollen gemeinsam genutzt werden.

§ 3

Freiheit von Forschung und Lehre

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen und ihre Angehörigen erfüllen ihre Aufgaben in der Freiheit, die Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgt, und in der Verantwortung, die aus der gesellschaftlichen Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse folgt.

(2) Forschungsvorhaben im Auftrage Dritter dürfen in einer Hochschule nur durchgeführt werden, wenn die Vorhaben dem Wesen und den Aufgaben der Hochschule entsprechen und wenn die Durchführung die Freiheit von Forschung und Lehre und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für ohne besonderen Auftrag durchgeführte Forschungsvorhaben, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden.

II. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 4

Hochschulangehörige

(1) Der Hochschule gehören an

1. der Hochschulpräsident, sofern die Präsidialverfassung (§ 28 Abs. 1) Anwendung findet.
2. die Hochschullehrer,
3. der Kanzler,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die Studenten.

(2) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiter sowie der Ehrenbürger und Gasthörer innerhalb der Hochschule wird von der Hochschule geregelt.

1. Hochschulpräsident

§ 5

Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

(1) Der Hochschulpräsident wird von der Hochschule gewählt. Er wird von der Landesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Soll ein Hochschullehrer, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lande Nordrhein-Westfalen steht, zum Hochschulpräsidenten ernannt werden, so kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses neben dem neuen Beamtenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anordnen. In diesem Falle ruhen für die Dauer seiner Ernennung zum Hochschulpräsidenten die Rechte und Pflichten aus seinem bisherigen Amt mit Ausnahme der §§ 64 bis 77, 83 und 84 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149). Als Hochschulpräsident kann der Hochschullehrer Organen eines Fachbereichs nicht angehören.

2. Hochschullehrer

§ 6

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer sind die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren und Dozenten sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Hochschule gemäß § 4 Abs. 2 diese Stellung einräumt.

(2) Die Hochschule kann Leitern zentraler Hochschuleinrichtungen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen überwiegend Lehraufgaben übertragen sind, innerhalb der Hochschule die Stellung von Hochschullehrern einräumen.

§ 7

Dienstverhältnis der Hochschullehrer

(1) Auf Verlangen des Hochschullehrers kann an Stelle des Beamtenverhältnisses ein vertragliches Dienstverhältnis begründet werden.

(2) Die Aufgaben der Hochschullehrer in Forschung und Lehre und in weiteren Aufgabenbereichen der Hochschule ergeben sich aus dem übertragenen Amt und den bei der Begründung des Dienstverhältnisses vorgenommenen Festlegungen.

(3) Voraussetzungen für die Ernennung oder Einstellung sind die wissenschaftliche und pädagogische Eignung und Befähigung für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Aufgaben. Diese werden bei der Entscheidung über die Ernennung oder Einstellung festgestellt.

§ 8

Stellenausschreibung

Planstellen für Hochschullehrer sind unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden, und des Zeitpunktes der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Andere freie Stellen für Hochschullehrer sind innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 9

Besetzungsvorschläge

(1) Vorschläge für die Besetzung einer Planstelle sind dem zuständigen Minister unter Beifügung sämtlicher eingegangener Bewerbungen innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung oder Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Wird eine Planstelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Bei der Aufstellung von Besetzungsvorschlägen nach Absatz 1 können hauptberuflich an der ausschreibenden Hochschule tätige Professoren sowie Personen, die sich nicht beworben haben, in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

Von der Hochschule sind Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer festzulegen.

3. Kanzler

§ 11

Ernennung des Kanzlers

Der Kanzler wird auf Vorschlag der Hochschule von der Landesregierung ernannt. Er muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

4. Mitarbeiter

§ 12

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören.

§ 13

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden an der Hochschule tätigen Beamten und Angestellten und die Arbeiter.

§ 14

Dienstrechtliche Regelungen

Soweit nicht beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Regelungen gelten, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Finanzministers nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Dienstverhältnisse von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern sowie die zu zahlenden Vergütungen festlegen.

5. Studenten

§ 15

Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt den Besitz eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, voraus. Außerdem kann als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungs- oder Studienordnungen dies vorsehen.

(3) Bei der Einschreibung wird das vom Studenten gewählte Studienfach festgelegt. Ein Wechsel des Studienfaches ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(4) Die Voraussetzungen für die Versagung oder für den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung sowie das dabei einzuhaltende Verfahren werden in einer Satzung geregelt, die die Hochschule erläßt.

(5) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden muß,

1. wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
2. wenn der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat, für die Fachrichtung, in der die Prüfung nicht bestanden wurde.

(6) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden kann,

1. wenn in dem gewählten Studienfach Zulassungsbeschränkungen gemäß § 16 bestehen,
2. wenn der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
3. wenn vom Studienbewerber zu entrichtende Gebühren nicht bezahlt worden sind,
4. wenn der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. wenn der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
6. wenn der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(7) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung widerrufen werden muß, wenn der Versagungsgrund gemäß Absatz 5 Nr. 2 eintritt, und widerrufen werden kann, wenn die Versagungsgründe gemäß Absatz 6 Nr. 3, 5 und 6 eintreten.

§ 16

Zulassungsbeschränkungen

(1) Zulassungsbeschränkungen können für einzelne Fachrichtungen vorgenommen werden, wenn und solange sie im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Hochschule zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebs erforderlich sind.

(2) Werden Zulassungsbeschränkungen vorgenommen, so sind dabei Bestimmungen über die Zahl der zuzulassenden Bewerber und über das Auswahlverfahren zu treffen.

(3) Zulassungsbeschränkungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministers. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden; Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Zulassungsbeschränkungen sind jährlich auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

5. Sonstige Hochschulangehörige

§ 17

Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Lehrbeauftragte

(1) Personen, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet sind, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors verliehen werden.

(2) Lehrkräften, denen die Lehrbefugnis aufgrund eines besonderen Verfahrens zuerkannt worden ist, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen werden.

(3) Zur Vervollständigung oder Ergänzung des Lehrangebots können für bestimmte Lehraufgaben vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Lehraufträge erteilt werden.

(4) Der zuständige Minister kann seine Befugnis nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die Hochschule übertragen. Er kann dabei die Voraussetzungen für die Verleihung oder Beauftragung sowie Grundsätze für das Erlöschen der sich aus der Verleihung oder Beauftragung ergebenden Rechte nach Anhörung der Hochschule regeln.

III. Abschnitt

Studium und Prüfungen

§ 18

Studienfreiheit

(1) Der Student hat unbeschadet seiner Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium in dem gewählten Studienfach das Recht, Lehrveranstaltungen in anderen Studienfächern zu besuchen.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Studiengang vorhergehender Veranstaltungen oder von der Ablegung von Zwischenprüfungen abhängig machen. Außerdem kann sie die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 19

Studienberatung

Die Hochschule hat die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums unter Berücksichtigung der Berufseignung und des in den einzelnen Fächern zu erwartenden Bedarfs an wissenschaftlich ausgebildeten Kräften zu beraten und dafür die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

§ 20

Studienjahr

Der zuständige Minister bestimmt im Benehmen mit den Hochschulen die Gliederung des Studienjahres.

§ 21

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen werden. Die Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen werden von der Hochschule beschlossen.

(2) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang von in der Regel vierjähriger Dauer abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Diplomgrad oder Magistergrad verleihen. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Aufbaustudium abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Lizentiatengrad verleihen. Unberührt bleiben die Möglichkeiten der Verleihung eines Doktorgrades auf Grund der Promotionsordnungen.

(3) Die Einführung weiterer akademischer Grade bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministers.

(4) Auf Grund von Zwischen- oder Vorprüfungen werden akademische Grade nicht verliehen.

§ 22

Prüfungsordnungen

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln; insbesondere sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, welche Nachweise bei der Meldung zur Prüfung zu erbringen sind und auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt. Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß in geeigneten Fällen auch wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden können.

(2) Die Prüfungsordnungen sollen bestimmen, daß bei der Wiederholung einer Prüfung, die wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind. Wird ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang durch ein weiteres Studium in einer nicht verwandten Fachrichtung ergänzt (Zweitstudium), soll die Zulassung zur Abschlußprüfung im Zweitstudium nach einer bis zu einem Jahr verkürzten Studiendauer erfolgen können, wenn in jedem der beiden Studiengänge die regelmäßige Studiendauer mindestens vier Jahre beträgt.

(3) In den Prüfungsordnungen ist die Form der Prüfung festzulegen; bei einer mündlichen Prüfung, bei der nicht mehrere Prüfer anwesend sind, muß ein Beisitzer zugegen sein. Dem Kandidaten ist nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Prüfungsordnungen bestimmen das Nähere.

§ 23

Studienordnungen, Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich Studienordnungen aufzustellen. Sie sind dem zuständigen Minister anzuzeigen. Die Studienordnungen sollen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte die Grundsätze für die einzelnen Studiengänge zusammenfassen und gewährleisten, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Mindestzeit mit der angestrebten Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossen werden kann. Sie sollen der Entwicklung jeweils angepaßt werden.

(2) Die Studienordnungen sollen so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen nach Möglichkeit einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind für jedes Studienjahr Studienpläne aufzustellen, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

(4) Die Hochschullehrer haben unbeschadet der Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen eigener Wahl anzubieten, bei ihrer Lehrtätigkeit von den Studienordnungen und Studienplänen auszugehen. Ihnen können im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen sowie der Studienordnungen und Studienpläne von der Hochschule bestimmte Lehraufgaben übertragen werden, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden kann. Eine Festlegung des Inhalts der Lehre darf damit nicht verbunden sein.

§ 24

Staatliche Prüfungsordnungen

Vor dem Erlaß von staatlichen Prüfungsordnungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungs-, Ergänzungs- und Neufassungsvorschläge vorlegen. Stellungnahmen und Vorschläge sind mit den Hochschulen zu erörtern.

IV. Abschnitt

Hochschulselbstverwaltung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 25

Mitwirkung der Hochschulangehörigen

(1) Die Hochschulangehörigen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Für die Mitwirkung notwendige Einrichtungen oder Mittel sind von der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Kollegialorgane aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten gebildet. Die Beteiligung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter steht außer im Falle des § 33 im Ermessen der Hochschule.

(3) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), bleiben unberührt.

(4) Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß die Studenten zum Zweck der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule körperschaftlich organisiert werden.

§ 26

Stimmrecht

(1) Mitglieder von Organen sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organes nicht gebunden.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden Grad besitzen. Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 27

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule beschränkt oder für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Hochschule.

(2) Die übrigen Kollegialorgane der Hochschule und der Fachbereiche tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder bestimmter Fachbereiche beschränkt werden.

(3) Die Mitglieder von Organen der Hochschule und der Fachbereiche dürfen Hochschulangehörige über die gefaßten Beschlüsse unterrichten, soweit das Organ nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

2. Organe der Hochschule

§ 28

Organe

(1) Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulpräsident
2. der Senat
3. der Konvent

(2) In der Hochschulsatzung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Präsidialverfassung (Absatz 1) die Rektoratsverfassung Anwendung findet. In diesem Falle sind Organe der Hochschule

1. der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat
4. der Konvent.

(3) Eine Satzungsänderung ist insoweit nur zulässig, wenn das Amt des Hochschulpräsidenten oder des Rektors endet.

§ 29

Hochschulpräsident

(1) Der Hochschulpräsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er leitet die Verwaltung der Hochschule.

(3) Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(4) Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(5) Er wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Er hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den zuständigen Minister zu unterrichten. In dringenden Fällen kann der Hochschulpräsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche und die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Hochschulpräsidenten Auskunft zu erteilen.

(6) Er ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(7) Vertreter des Hochschulpräsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler. Im übrigen wird die Vertretung durch die Hochschulsatzung geregelt. Soweit der Hochschulpräsident nicht durch den Kanzler vertreten wird, bedarf die Bestellung seines Vertreters der Bestätigung des zuständigen Ministers.

§ 30

Rektor

(1) Der Rektor wird von der Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers. Die Amtszeit des Rektors dauert mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Rektor nach Maßgabe der Hochschulsatzung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig für den Rest seiner Amtszeit ein neuer Rektor gewählt wird oder wenn ein Hochschulpräsident bestellt werden soll.

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit ist der Rektor von seinen Forschungs-, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entbunden.

(3) Der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte. Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist. Er ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(4) Der Rektor wird durch den Kanzler vertreten. Die Vertretung kann für einzelne Angelegenheiten abweichend geregelt werden.

§ 31

Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, dem Kanzler und mindestens zwei, höchstens vier Prorektoren, die nach Maßgabe der Hochschulsatzung für mindestens zwei Jahre auf Vorschlag des Rektors gewählt werden.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den zuständigen Minister zu unterrichten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Senat

(1) Dem Senat müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören.

(2) Dem Senat obliegt die Koordinierung in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen hinausgehen. In diesem Rahmen ist dem Senat die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben,
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,

3. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen,

4. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer,

5. er beschließt über Struktur- und Entwicklungspläne.

§ 33

Konvent

(1) Dem Konvent müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter angehören. Die Anzahl der Studenten beträgt drei Zehntel, die Anzahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter ein Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent obliegt die Wahrnehmung derjenigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, bei denen eine Beschlußfassung durch Vertreter der Gesamtheit der Hochschulangehörigen erfolgen soll. Dem Konvent ist die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. er beschließt die Hochschulsatzung und deren Änderungen,

2. er wählt den Hochschulpräsidenten oder den Rektor.

3. Fachbereiche

§ 34

Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. Sie umfassen wissenschaftliche Einrichtungen eines Faches oder verwandter Fächer. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Den Fachbereichen obliegt - unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule - die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre und die Wahrnehmung der innerhalb der Fachbereiche zu erfüllenden weiteren Aufgaben. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie übernehmen Aufgaben, die bisher von Fakultäten, Abteilungen, Instituten, Seminaren, Kliniken und anderen derartigen Einrichtungen der Hochschule wahrgenommen wurden.

(3) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Fachbereiche können auch durch Beschluß der Landesregierung im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 35
Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats Betriebseinheiten (Institute, Kliniken) gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten sind durch Satzungen des Fachbereichs zu regeln, die der Zustimmung des nach der Hochschulsatzung zuständigen Organs der Hochschule bedürfen.

§ 36

Organisation der Fachbereiche

Die Grundzüge der Organisation der Fachbereiche sind in der Hochschulsatzung festzulegen. Dabei ist in jedem Fachbereich eine Fachbereichsversammlung vorzusehen, der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören müssen. Die Fachbereichsversammlung erläßt die Fachbereichssatzung und wählt die weiteren Organe des Fachbereichs oder deren Mitglieder.

4. Zentrale Einrichtungen

§ 37

Organisation zentraler Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die die Aufgaben mehrerer Fachbereiche berühren oder der gesamten Hochschule oder mehrerer Hochschulen dienen, sind als zentrale Einrichtung zu errichten und zu verwalten. Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen der Hochschule zu regeln.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Einrichtungen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Zentrale Einrichtungen können auch vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 38

Hochschulbibliothek

(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 37.

(2) Dem Leiter der Hochschulbibliothek obliegt die bibliotheksfachliche Aufsicht sowie die Koordinierung der Beschaffungen.

5. Hochschulverwaltung

§ 39

Verwaltung

(1) Unter der Verantwortung des Hochschulpräsidenten oder des Rektorats führt der Kanzler die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

§ 40

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

(1) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

(2) Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Für die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule gelten die landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

V. Abschnitt

Planung und Haushaltswesen

1. Planung

§ 41

Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen und davon ausgehend für die Hochschule insgesamt sind im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sie sollen Angaben über die Fächer, die Ausbildungskapazitäten und Forschungsschwerpunkte sowie über einen beabsichtigten Ausbau und die Stufen, in denen dieser stattfinden soll, enthalten.

(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne müssen sich im Rahmen der Hochschulplanung des Landes halten. Sie werden für einen übersehbaren Zeitraum, in der Regel mehrere Jahre, mit dem Ziel aufgestellt, sie im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu verwirklichen. Sie sind der Entwicklung jeweils anzupassen.

§ 42

Ausstattungspläne

(1) Auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungspläne sind von der Hochschule im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen Pläne für die Ausstattung mit Räumen, Stellen und Mitteln aufzustellen. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Ausstattungsbedarfs der Fachbereiche soll unterschieden werden zwischen

1. dem Grundbedarf für Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. dem Bedarf bestehender Betriebseinheiten
3. einem darüberhinausgehenden Bedarf, insbesondere für wissenschaftliche Vorhaben mit besonderem Aufwand.

§ 43

Planungsdaten

(1) Die Hochschule hat die für die Aufstellung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen erforderlichen Daten zu sammeln.

(2) Der zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister Richtlinien für die Erhebung und Auswertung der Planungsdaten.

§ 44

Statistische Erhebungen

(1) Der zuständige Minister oder der Hochschulpräsident oder das Rektorat kann Erhebungen an der Hochschule für Zwecke der Hochschulplanung anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten.

(3) Einzelangaben über persönliche Verhältnisse, die für diese Erhebungen gemacht werden, sind geheimzuhalten.

2. Haushaltswesen

§ 45

Aufstellung des Haushaltsvoranschlages

Bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.

§ 46

Bewirtschaftung des Haushalts

(1) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.

(2) Dabei sind unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.

2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Rechnungsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.

3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß der Bedarf bestehender Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von wissenschaftlichen Vorhaben, die sich über längere Zeit erstrecken, nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule sichergestellt wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereiches auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

4. Die Höhe der Zuweisungen ist innerhalb der Hochschule regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

VI. Abschnitt

Soziale Förderung der Studenten

§ 47

Soziale Förderung der Studenten

(1) Maßnahmen zur sozialen Förderung der Studenten gehören zu den Aufgaben der Hochschule; insbesondere versichert die Hochschule die Studenten gegen Krankheit und Unfall.

(2) Die Hochschule erhebt von den Studenten die für die Kranken- und Unfallversicherung erforderlichen Beiträge.

(3) Die Hochschule kann die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 besonderen Einrichtungen, insbesondere einem Studentenwerk, übertragen.

VII. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 48

Ordnungsvorschriften

(1) Zur Wahrung der Ordnung in der Hochschule, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Hochschulbetriebes, erläßt die Hochschule Ordnungsvorschriften.

(2) In den Ordnungsvorschriften ist vorzusehen, daß gegen Hochschulangehörige, soweit nicht dienstrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, Ordnungsmaßnahmen getroffen werden können, wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;

2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich nach Aufforderung durch Berechtigte nicht daraus entfernen;

3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;

4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Hochschulangehörige in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gerichtet ist;

5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(3) In den Ordnungsvorschriften sind folgede Ordnungsmaßnahmen vorzusehen:

1. Verwarnung;

2. Androhung einer der unter Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen;

3. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule bis längstens zum Ende des laufenden Studienjahres;

4. Widerruf der Einschreibung mit der Maßgabe, daß eine Wiedereinschreibung bis zur Dauer von zwei Studienjahren unter Einbeziehung des laufenden Studienjahres ausgeschlossen werden kann.

(4) Ordnungsmaßnahmen werden vom Hochschulpräsidenten oder Rektor getroffen. Der Ordnungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Vor Erlaß eines Ordnungsbescheides ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Über den Widerspruch gegen einen Ordnungsbescheid entscheidet unverzüglich ein Ordnungsausschuß. Dem Ordnungsausschuß gehören an:

1. ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
2. der Kanzler oder ein anderer Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes,
3. ein Student.

(6) Mit dem Inkrafttreten der Ordnungsvorschriften treten die Vorschriften des studentischen Disziplinarrechts außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Staatliche Mitwirkungsrechte und Aufsicht

§ 49

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Die Einführung und Änderung von Studiengängen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister zulässig.

(2) Der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen

1. die Hochschulsatzung,
2. die Fachbereichssatzungen,
3. die Einschreibungsordnung,
4. die Prüfungs- und Habilitationsordnungen,
5. die Ordnungsvorschriften.

(3) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die in Aussicht genommene Regelung die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit, die Durchführung der Hochschulplanung des Landes oder die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen gefährdet. Bei Prüfungs- und Habilitationsordnungen kann die Genehmigung auch aus anderem wichtigen Grund versagt werden.

(4) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 3 zulassen, kann der zuständige Minister nach Anhörung der Hochschule die Änderung von in Absatz 2 genannten Bestimmungen verlangen.

§ 50

Aufsicht

(1) Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder Rektor; sie hat aufschiebende Wirkung. Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(2) Erfüllt die Hochschule die ihr obliegenden Pflichten nicht, so kann der zuständige Minister anordnen, daß die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt die Hochschule der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann er die notwendigen Anordnungen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Wenn und solange die Befugnisse des zuständigen Ministers nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen der Hochschule im erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Der zuständige Minister kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten und Berichte des Hochschulpräsidenten oder Rektors anfordern.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Hochschulsatzung zu erlassen und dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten der Hochschulsatzung gilt die bisherige Hochschulverfassung weiter.

(2) Sonstige Satzungen und Ordnungen der Hochschule sind unverzüglich den Vorschriften dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung anzupassen. Sie bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bis zu ihrer Neuregelung oder nach Maßgabe der Hochschulsatzung in Kraft. Soweit sie diesem Gesetz widersprechen, treten sie spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Hochschulsatzung außer Kraft.

§ 52

Ausnahmeregelungen

(1) Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448), soweit sie die Gliederung in Abteilungen betreffen, unberührt.

(2) Vorschriften der gemäß § 5 erlassenen Hochschulsatzung der Universität Köln, die der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln abgeschlossenen Vereinbarung über die Universität zu Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963 widersprechen, treten erst nach einer vertraglichen Neuregelung zwischen dem Land und der Stadt Köln in Kraft.

(3) Die zu Universitätskuratoren ernannten leitenden Verwaltungsbeamten nehmen künftig die Aufgaben von Kanzlern wahr.

§ 53

Frühere Zusagen

(1) Bei der Eingliederung bestehender Institute, Seminare, Kliniken und anderer Einrichtungen in Fachbereiche können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften der Abschnitte IV und V dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden, wenn diese Mittel rechtsverbindlich zugewiesen waren und ein Hochschullehrer auf der Einhaltung entsprechender Vereinbarungen besteht. Die Eingliederung dieser Einrichtungen in die Fachbereiche wird hierdurch nicht berührt.

(2) Mit der Eingliederung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen in die Fachbereiche erlöschen die vom zuständigen Minister ausgesprochenen Bestellungen zu Direktoren dieser Einrichtungen.

§ 54

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1970 in Kraft.

H I A 3 43-62 / 1

V e r m e r k
zur Neufassung des Hochschulgesetzentwurfes
- Stand 27.10.1969 -

Der Entwurf berücksichtigt in seiner jetzt vorliegenden Fassung das Ergebnis des vom Kulturausschuß des Landtages durchgeführten Anhörungsverfahrens zur Hochschulgesetzgebung sowie die Anregungen und Vorschläge, die zum Regierungsentwurf-Landtagsdrucksache 1171 eingegangen sind.

Die Neufassung unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf vom 11.3.1969 im wesentlichen in den folgenden Punkten:

1. Der Entwurf ist in seinen Organisationsvorschriften zurückhaltender geworden, d.h. den Hochschulen wird weitgehend die Möglichkeit eingeräumt, eigene Modellvorstellungen ihrer Hochschulselbstverwaltung zu entwickeln und zu erproben. Die Hochschulen können zwischen einem Hochschulpräsidenten mit sechsjähriger Amtszeit und einem Kollegialorgan (Rektorat) an der Spitze der Hochschule wählen.

2. Eine zahlenmäßige Festlegung der Beteiligungsverhältnisse in den Hochschulorganen erfolgt nicht mehr in dem bisherigen Umfang. Wie unten (Ziff. 8) angeführt, wird die Personalstruktur an den Hochschulen grundlegend geändert. Solange die universitäts oziologische Auswirkung der neuen Personalstruktur aber noch nicht kalkulierbar ist, kann eine zahlenmäßige Festlegung von Beteiligungen des dadurch betroffenen Personenkreises nicht sachgerecht erfolgen.
Hinzukommt, daß weitaus die meisten Stimmen bei den hearings die Freiheit der Universität gefordert haben, die Entscheidung über die Beteiligungsverhältnisse selbst zu treffen. In Bielefeld wie in Bochum ist dies bereits im Einvernehmen mit den Assistenten und den Studenten in den neuen Hochschulverfassungen erfolgt.

Der Entwurf hält jedoch an einer zahlenmäßigen Festlegung der studentischen Beteiligung und an einer Quote für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Konvent fest, d.h. in dem Organ, welches über die innere Struktur der Hochschule durch Satzungsgebung entscheidet. Hier ist die Quotierung des Regierungsentwurfs beibehalten worden.

3. Die auf eine Reform des Studiums und des Prüfungswesens abzielenden Vorschriften des Abschnitts III des Entwurfs sind erheblich ausgebaut worden. Aufgrund der vielfach erhobenen Kritik an dem Prüfungswesen in einigen Fachrichtungen mußten die Bestimmungen über die Prüfungsordnungen (§ 22) und die an sie zu stellenden Anforderungen ausführlicher gehalten werden.

Wenn durch Hochschulgesetz auch nur das Recht der Hochschulprüfungen geregelt werden kann, nicht aber das für staatliche Prüfungen geltende Recht, so erscheint es doch erforderlich, den Hochschulen ein größeres Mitspracherecht bei der Ausarbeitung auch der Prüfungsordnungen für Staatsprüfungen zu geben (§ 24 des Entwurfs). Sicher werden auch die weiteren für Hochschulprüfungen aufgestellten Grundsätze nicht ohne Einfluß auf die staatlichen Prüfungsordnungen bleiben.
Die vielfach kritisierte, offenbar auch mißverstandene Vorschrift über das Studienjahr ist geändert worden. § 34 Reg.Entw. sollte nicht auf die Einführung von 10 Vorlesungsmonaten abzielen, wie in den hearings zum Ausdruck kam, sondern auf eine Gestaltung der Studienordnungen und Studienpläne in Richtung auf einen jährlichen Zyklus hin, wie er in vielen Fakultäten ohnehin bereits seit vielen Jahren besteht. Eine Festlegung der Studienabschnitte "im Einvernehmen" mit der einzelnen Hochschule ist nicht möglich, da eine bundeseinheitliche Regelung in der Kultusministerkonferenz getroffen werden muß, die ihrerseits auf einem "Benehmen mit den Hochschulen (§ 21) basieren wird.

In dem Abschnitt "Studium und Prüfungen" konnte im übrigen weitgehend auf mit den anderen Bundesländern vereinbarte Grundsätze zurückgegriffen werden.

4. Die staatliche Aufsicht über die Hochschulen wird nach demEntwurf beschränkt auf die Rechtsaufsicht. (Der in der Verwaltungslehre gebräuchliche Terminus Rechtsaufsicht ist im nordrhein- stfälischen Verwaltungs- und Organisationsrecht nicht üblich - vgl. § 20 Landesorgan - sationsgesetz - und wurde daher auch hier nicht verwendet; der Sache nach handelt es sich aber um reine Rechtsaufsicht). In einigen engumgrenzten und enumerativ aufgeführten Fällen (§ 49) obliegt dem Staat eine sog.qualifizierte Rechtsaufsicht (Mitwirkungsrechte), auf die nicht verzichtet werden kann. Diese Regelung der Rechtsaufsicht ist analog den Bestimmungen der Gemeindeordnung getroffen worden. Eine staatliche Aufsicht, wie sie gegenüber den Gemeinden als den wohl autonomsten Gebilden innerhalb unseres Staatswesens besteht, kann für die Hochschulen des Landes nicht als unbillig angesehen werden. Damit wird für die Hochschulen in NW ein Status ihrer Selbstverwaltung vorgesehen, wie er in der BRD einmalig ist. Diese Selbständigkeit kann jedoch nur in der Verantwortung gesehen werden, die sich aus der Einbindung der einzelnen Hochschule in die Hochschulplanung des Landes ergibt, deren Notwendigkeit nicht zuletzt von den Hochschulen selbst gefordert wird. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf

5. ausführliche Planungs- und Haushaltsvorschriften vor (Abschnitt VI), die in Einzelheiten mit den Hochschulen abgestimmt worden sind (vgl. sog. Mittelbewirtschaftungserlaß vom 23.7.6 ., ABl. KM. S. 345). In der von der Universität Bochum verabschiedeten Verfassung sind diese Grundsätze bereits enthalten. Kernstück ist die Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen mit dem Ziel

ihrer Verwirklichung im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

6. Die Ordnungsvorschriften (§ 48) weichen erheblich von dem Entwurf eines Staatsvertrages über das Ordnungsrecht ab. Alle Maßnahmen, die Strafcharakter haben, sind herausgenommen, die Ausschluß- und Relegationsfristen verkürzt worden. § 48 sieht auch keinen Ausschluß vo Studium an allen Hochschulen des Landes vor. Ausschlüsse vom Studium in anderen Bundesländern berechtigen nicht zur Versagung der Einschreibung in Nordrhein-Westfalen. Außerdem enthält § 47 alle Tatbestände erschöpfend und verzichtet - im Gegens tz zu § 2 des Staatsvertrages - f eine Generalklausel.

7. Die in § 40 RegEntw. bereits enthaltene Studien- und Prüfungsgebührenfreiheit ist i dem dort festgelegten Umfang weiterhin vorgesehen. Die entsprechende Regelung findet sich aber nicht mehr im Hochschulgesetzentwurf sondern in dem Entwurf eines Gebührengesetzes für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen und die Fachhochschulen, der z.Zt. vorbereitet wird.

Die Notwendigkeit für ein Gebührengesetz ergibt sich aus der Rechtsprechdng des BVerfG zu Art. 80 GG. Danach ist es nicht mehr zulässig, Gebührenregelungen einer Rechtsverordnung vorzubehalten, ohne die Gebührensätze im einzelnen bereits in dem Ermächtigungsgesetz festzulegen. Als Ermächtigungsgesetz i.S. des Art. 80 GG käme das Hochschulgesetz in Betracht, es würde dadurch aber an untergeordneter Stelle kopflastig gemacht werden. Andererseits ist es dringend erforderlich, die bestehenden Gebührenregelungen, die z.T. außer dem "Herkommen" keine Rechtsgrundlage haben, rechtlich auf eine neue Grundlage zu stellen, die auch gerichtlicher Nachprüfung standhält. Gleichzeitig wird das Gebührenrecht - insbesondere das sehr umfangreiche und komplizierte der Deutschen

Sporthochschule Köln und der Kunsthochschulen - stark vereinfacht und für alle wissenschaftlichen Hochschulen vereinheitlicht.

Aus denselben Gründen ist es notwendig, die Gebühren, die an den Bibliotheken der Hochschulen erhoben werden, zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und auf eine Rechtsgrundlage zu stellen. Es lag nahe, alle wissenschaftlichen Bibliotheken - also auch die der Kunsthochschulen - in den Entwurf einzubeziehen. Es konnte hierbei auf die Vorschläge, die von den Bibliotheken selbst in den letzten Monaten erarbeitet worden sind, zurückgegriffen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich ebenfalls in Vorbereitung.

8. Aus rechtssystematischen Gründen nicht im Hochschulgesetz geregelt, dennoch aber untrennbar mit dem Entwurf in Zusammenhang stehend sind die vorgesehenen Änderungen der Lehrkörper- und Personalstruktur im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen. Soweit sie beamtenrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Charakter haben, liegt die Federführung beim Innen- und Finanzminister. Es ist damit zu rechnen, daß die Entwürfe für eine Novellierung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes im Laufe des Monats November vorliegen werden. Die wesentlichen Neuerungen sind dem anliegenden Vermerk zu entnehmen.

Anlage

Änderungen der Lehrkörper- und Personalstruktur im Bereich der Wissenschaftlichen Hochschulen

(27. Oktober 1969)

1. Der bisherige beamtenrechtliche Begriff Hochschullehrer (§ 199 I ,) soll entfallen. Stattdessen soll im Hochschulgesetz geregelt werden, daß zu den Hochschullehrern

   die Professoren und Dozenten und weitere Lehrkräfte, denen die Hochschulen ...rhalb der Hochschule eine entsprechende ...stellung einräumen,

   gehören.

2. Für die ordentlichen Professoren, deren Stellung durch das Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes geregelt ist, bleibt es bei den bisherigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

3. Für die Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen H 3 und H 2, die schon bisher die (Teil-)Amtsbezeichnung oder den Titel "Professor" führten, soll die einheitliche neue Amtsbezeichnung "Professor" eingeführt werden, um zu verhindern, daß unterschiedliche Bezeichnungen im Bereich ...n Forschung und Lehre zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidungen und Festlegungen führen.

   Die Amtsbezeichnung "Professor" sollen erhalten die bisherigen

Außerordentlichen Professoren,
Wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren,
Wissenschaftliche Räte und Professoren,
Direktoren der Institute für Leibesübungen,
Studienprofessoren,
Dozenten, die apl. Professoren sind,
Oberassistenten, die apl. Professoren sind,
Oberärzte, die apl. Professoren sind,
Oberingenieure, die apl. Professoren sind.

Soweit noch ein Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht, ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen.

Für die "Professoren" ist zunächst eine Besoldung nach H 2 oder H 3 (wie bisher) vorgesehen. Eine endgültige Regelung wird erst nach ein Verständigung mit den anderen Bundesländern getroffen werden können. Möglicherweise wird es auch zu einer Rahmenregelung durch den Bund kommen.

Auch die Planstellen für Professoren sollen künftig ausgeschrieben werden. Grundsätzlich ist eine Bewerbung erforderlich.

4. Die bisher schon vorhandene Amtsbezeichnung "Dozent" für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf soll aufgegeben werden. An ihre Stelle soll die Amtsbezeichnung "Assistenzprofessor" treten.
Stellen für Assistenzprofessoren sollen dort vorgesehen werden, wo jüngere Wissenschaftler sich nicht nur in der Forschung, sondern vor allem durch selbständige Lehrtätigkeiten erheblichen Umfangs für eine dauernde Tätigkeit als Professor qualifizieren können. Hilfsfunktionen für Professoren in Forschung und Lehre

sollen nicht zu den Aufgaben der Assistenzprofessoren gehören. Als Ernennungsvoraussetzungen sollen vorgesehen werden

die Promotion,
die erforderliche pädagogische Eignung und
die Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung.

Die für einige Facher (z.B.Medizin) wahrscheinlich erforderlichen Sonderregelungen müssen noch geklärt werden.

Um Assistentenprofessoren in einem angemessenen Lebensalter einen Übergang in einen Beruf außerhalb der Hochschule zu ermöglichen, soll das Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis auf Widerruf) längstens sechs Jahre dauern. Es soll im allgemeinen (Sonderregelungen für bestimmte Fächer noch zu klären) nicht später als mit dem 35.Lebensjahr enden.

5. Schon bisher wurden in einigen Fächern Dozenten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Diese Möglichkeit soll mit Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten in bestimmten Fächern beibehalten werden, ohne daß dadurch die Möglichkeit, auch in diesen Fächern Planstellen für ordentliche Professoren oder Professoren zu schaffen, eingeschränkt werden soll.

6. Voraussetzung für die Ernennung zum Professor, Assistentenprofessor oder Dozent sollen die nachgewiesene Befähigung für die zu besetzende Stelle sein. Dieser Nachweis kann auch in einem förmlichen Qualifikationsverfahren erbracht werden, das mit Rücksicht auf eine vorhandene freie Stelle (oder unbahängig davon) stattfindet. Mit Rücksicht auf das Vorschlagsrecht ist es Sache der Hochschulen, hier die näheren Einzelheiten zu regeln.

Bei den jetzt tätigen Wissenschaftlichen Assistenten wird im Einzelfall die Möglichkeit einer Übernahme in die Stellung eines Assistenzprofessors zu prüfen sein (bei etwa 20 bis 30 v.H. kann dies in Betracht kommen).

Im übrigen sollen die bestehenden Beamtenverhältnisse weiterlaufen, längstens bis zu einem noch festzulegenden Stichtag (31.3.1972 - s.u. Nr.11).

Soweit die Assistentenstellen nicht in Stellen für Assistenzprofessoren umgewandelt werden, sind sie in Stellen für wissenschaftliche Angestellt umzuwandeln; für diese sind noch besondere tarifrechtliche Regelungen zu treffen.

Für die Stellen der Lektoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf gilt das entsprechend.

10. Künftig wird eine erheblich größere Zahl von Promotionsstipendien als bisher vorgesehen werden müssen, um zu erreichen, daß Promotionsverfahren schneller als bisher üblich abgeschlossen werden können. Damit könnte zugleich auch erreicht werden, daß die vielfach kritisierten langwierigen Promotionen im Rahmen von Angestelltenverhältnissen mit Vollzeitbeschäftigung an Bedeutung verlieren.

11. Die vorgesehenen Änderungen setzen in zahlreichen Fällen eine Überprüfung im Einzelfall voraus. Im Zusammenhang damit müssen die Stellenpläne der einzelnen Hochschulen geändert werden, um in Betracht kommende Ernennungen aussprechen zu können; nur teilweise sind hier allgemeine gesetzliche Überleitungen möglich. Die Umstellung wird deshalb erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Da die Hoch-

schulen bei Inkrafttreten der erforderlichen Änderungsgesetze die Haushaltsvorarbeiten für 1971 voraussichtlich schon abgeschlossen haben werden, muß man davon ausgehen, daß die durch Einzelmaßnahmen zu vollziehenden Änderungen vollständig erst auf Grund des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1972 abgeschlossen werden können.